



131.240

## **Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 15 des  
Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.03.2014 folgende  
Änderung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Änderung**

§ 4 jährliche Aufwandsentschädigung ändert sich wie folgt:

1. Folgende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach leisten über das übliche  
Maß hinaus Feuerwehrdienst und erhalten als Aufwandsentschädigung eine jährliche  
Entschädigung im Sinne von § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

• Kommandant pauschal jährlich	1.000,00 €
• 1.Stellvertretender Kommandant pauschal jährlich	450,00 €
• 2. Stellvertretender Kommandant pauschal jährlich	450,00 €
• Jugendfeuerwehrwart pauschal jährlich	250,00 €
• Gerätewart pauschal jährlich	300,00 €

2. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils zum 15. Dezember eines  
jeden Jahres.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für  
Baden-Württemberg oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird  
nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit  
der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist;  
der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn  
die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die  
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschbach, den 20.03.2014

Harald Kraus  
Bürgermeister

